



STADTGEMEINDE  
FREISTADT

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Freistadt hat in der Sitzung am 18. März 2024 gemäß § 293 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.g.F., in Verbindung mit den Verordnungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt ebenfalls vom 18. März 2024 (Marktordnung), für die von der Stadtgemeinde Freistadt auf Grund des bestehenden Marktrechtes veranstalteten Märkte folgende

## Markttarifordnung

beschlossen.

I.

Als Vergütung für den überlassenen Marktplatz, dessen Reinigung, die Überwachung des Marktbetriebes, die Müllabfuhr und für andere mit der Abhaltung der Märkte verbundenen Auslagen sind von den Marktbesuchern privatrechtliche Entgelte als Marktgebühren an die Stadtgemeinde Freistadt zu leisten.

II.

(1) Die privaten Entgelte betragen

a) für Märkte nach § 1 Ziffer 1, lit. a und b der Marktordnung der Stadtgemeinde Freistadt vom 18. März 2024

aa) bis zwölf Laufmeter Marktplatz .....8,-- Euro

bb) ab dreizehn Laufmeter Marktplatz .....12,-- Euro

cc) für den Marktplatz des Ausschankes .....14,-- Euro

(2) Die privatrechtlichen Entgelte gelten für Verkaufseinrichtungen bis zu einer Marktstandtiefe von vier Meter. Bei einer Marktstandtiefe von mehr als vier Meter beträgt der Aufschlag 50 % des Entgeltes.

(3) Die privatrechtlichen Entgelte sind bei allen Märkten zu Marktbeginn fällig und werden durch die vom Bürgermeister ermächtigten Personen eingehoben bzw. vorgeschrieben.

III.

Diese Markttarifordnung tritt mit 16. April 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Christian Gratzl



Angeschlagen am: 25. März 2024

Abgenommen am: 16. April 2024

**Stadtgemeinde Freistadt**

Hauptplatz 1 | 4240 Freistadt | Tel.: +43 (7942) 725 06-0 | Fax: +43 (7942) 725 06-11

E-Mail: [post@freistadt.at](mailto:post@freistadt.at) | [www.freistadt.at](http://www.freistadt.at)